

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDEBURG
AN DER HAVEL

11. Jahrgang

Nr. 18

06. Dezember 2001

| <u>Inhalt</u> | <u>Seite</u> |
|---|--------------|
| Amtlicher Teil | |
| Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel | 358 |
| Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der kommunalen Oberstufenzentren der Stadt Brandenburg an der Havel durch Teilnehmer an Umschulungsmaßnahmen/Förderlehrgängen der Arbeitsverwaltung oder an betrieblichen Einzelumschulungen | 362 |
| Benutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule Brandenburg an der Havel | 363 |
| Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Territorium der Stadt Brandenburg an der Havel (Parkgebührenordnung) | 367 |
| Entgeltordnung für den Eigenbetrieb "Schwimm - und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel" | 370 |
| Eigenbetrieb "Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel" Haus- und Badeordnung für das Objekt "Marienbad" Sprengelstraße 1 | 373 |
| Nichtamtlicher Teil | |
| Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse | 378 |
| Mitteilung über öffentliche Zustellungen | 378 |
| Impressum | 378 |

Beginn des amtlichen Teils

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel
(Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 4 Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel)

In der 11. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahr 2001 vom 10.10.2001 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Öffentlicher Teil -

Abberufung und Bestellung von Mitgliedern der Einigungsstelle

Beschluss-Nr. 213/2001

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit sofortiger Wirkung die arbeitgeberseitigen Mitglieder der Einigungsstelle abberufen. Als arbeitgeberseitige Mitglieder wurden neu bestellt:

1. der/die Amtsleiter/-in des Haupt- und Personalamtes, als Stellvertreter der/die Sachgebietsleiter/-in für Personalbetreuung,
2. der/die Sachgebietsleiter/-in Recht des Rechtsamtes, als Stellvertreter der/die stellvertretende Sachgebietsleiter/-in des Sachgebietes Recht des Rechtsamtes,
3. der/die Sachgebietsleiter/-in des Sachgebietes Organisation und Personalplanung/-Einsatz, als Stellvertreter den/die stellvertretende Sachgebietsleiter/-in des Sachgebietes Organisation und Personalplanung/-Einsatz.

Leitlinien für eine Konzeption der Brandenburger Theater GmbH **Erhalt der vorhandenen Theaterstruktur in Brandenburg an der Havel**

Beschluss-Nr. 279/2001

Die Stadtverordnetenversammlung hat die von der Brandenburger Theater GmbH vorgelegten Leitlinien für eine Konzeption der Brandenburger Theater GmbH beschlossen.

Änderungen zum Wirtschaftsplan 2001 des Eigenbetriebes Stadthafen der Stadt Brandenburg an der Havel

Beschluss-Nr. 301/2001

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Änderungen zum Wirtschaftsplan 2001 des Eigenbetriebes Stadthafen der Stadt Brandenburg an der Havel für das Wirtschaftsjahr 2001 beschlossen.

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung von Schulräumen der Stadt Brandenburg an der Havel

Beschluss-Nr. 261/2001

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Benutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume der Stadt Brandenburg an der Havel beschlossen.

(Hinweis: Die Benutzungs- und Entgeltordnung wurde im Amtsblatt Nr. 14 vom 30.10.2001, S. 265, bekannt gemacht.)

Zur Kita-Problematik

Beschluss-Nr. 367/2001

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, dem Neubau mindestens einer Kita im Innenstadtbereich höchste Priorität zuzumessen. Verantwortliche und Beteiligte sollen umgehend mit den nötigen Abstimmungen beginnen. Der Oberbürgermeister wurde

Entsperrung Betriebskostenzuschuss kommunaler Eigenbetrieb Schwimm- und Erlebnisbad

Beschluss-Nr. 322/01

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte der Entsperrung der Haushaltsstelle zu.

Geänderter Wirtschaftsplan 2001 für den Eigenbetrieb "Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel"

Beschluss-Nr. 335/2001

Die Stadtverordnetenversammlung hat den geänderten Wirtschaftsplan 2001 für den Eigenbetrieb "Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel" beschlossen.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Spätaussiedler, Asylbewerber und Flüchtlinge in der Stadt Brandenburg an der Havel (Gebührensatzung für Übergangswohnheime)

Beschluss-Nr. 270/2001

Die Stadtverordnetenversammlung hat die in der Begründung der Beschlussvorlage enthaltenen Kalkulationen des Gebührenverzeichnisses gebilligt und die erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Spätaussiedler, Asylbewerber und Flüchtlinge in der Stadt Brandenburg an der Havel (Gebührensatzung für Übergangswohnheime) beschlossen.

(Hinweis: Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt nach Vorlage der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.)

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose in der Stadt Brandenburg an der Havel (Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlosenunterkünfte)

Beschluss-Nr. 271/2001

Die Stadtverordnetenversammlung hat die in der Begründung der Beschlussvorlage enthaltenen Kalkulationen zum Gebührenverzeichnis der zweiten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose in der Stadt Brandenburg an der Havel (Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlosenunterkünfte) gebilligt und die zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose in der Stadt Brandenburg an der Havel (Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlosenunterkünfte) beschlossen.

(Hinweis: Die Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlosenunterkünfte wurde im Amtsblatt Nr. 14 vom 30.10.2001, S. 270, bekannt gemacht.)

Beitritt der Stadt Brandenburg an der Havel zum Rahmenvertrag gem. § 78 f SGB VIII

Beschluss-Nr. 289/2001

Die Stadt Brandenburg an der Havel tritt zum 01. November 2001 dem Rahmenvertrag bei.

Antrag auf überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 2.641.000,00 DM für folgende Haushaltsstellen: Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen, Intensive sozial-pädagogische Einzelbetreuung, Vollzeitpflege in Pflegefamilien, Inobhutnahme und Unterbringung

Beschluss-Nr. 330/2001

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte dem Antrag auf überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 2.641.000,00 DM zu und sichert die weitere Erfüllung der Pflichtaufgaben gem. §§ 33, 34, 35, 42 SGB VIII.

**Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln für die Beseitigung brandschutztechnischer Mängel in Kindertagesstätten
Beschluss-Nr. 369/2001**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte dem Antrag zu, überplanmäßige Mittel in Höhe von 651.935 DM bereitzustellen.

**Antrag auf außerplanmäßige Mittelbereitstellung für das Stadtumbaukonzept Brandenburg an der Havel in Höhe von 165.254,00 DM
Beschluss-Nr. 327/2001**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte der außerplanmäßigen Mittelbereitstellung in Höhe von 165.254,00 DM zu.

**Bebauungsplan Nr. 15 "Freizeit-, Sport- und Ausstellungszentrum am Wiesenweg"
- Prüfung der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens**

Beschluss-Nr. 342/2001

Die SVV hat beschlossen, dass im Ergebnis der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls für das B-Planverfahren Nr. 15 "Freizeit-, Sport- und Ausstellungszentrum am Wiesenweg" die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, da keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen vorliegen.

Besetzung Beirat Stadtentwicklung

Beschluss-Nr. 402/2001

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, als stellvertretendes Mitglied im Beirat für Stadtentwicklung Herrn Waldemar Cada einzusetzen.

**Änderung und Ergänzung des § 3 (2) der Ortssatzung über Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Brandenburg an der Havel
(Beschluss-Nr. 298/95)**

Beschluss-Nr. 403/2001

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Verwaltung beauftragt, die Ortssatzung über Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Brandenburg an der Havel (Beschluss-Nr. 298/95) umgehend zu überarbeiten. Die Verwaltung wurde beauftragt, eine personengebundene Ausnahmeregelung vom 01. - 25.11.01 zum Verkauf von Grabgestecken zum Totensonntag zu genehmigen.

SVV-Beschluss Nr. 163/2001

Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der kommunalen Oberstufenzentren der Stadt Brandenburg an der Havel durch Teilnehmer an Umschulungsmaßnahmen/Förderlehrgängen der Arbeitsverwaltung oder an betrieblichen Einzelumschulungen

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg. Teil I, S. 398) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.06.1991 (GVBl. Bbg. Teil I, S. 200) in der derzeit geltenden Fassung und dem § 114 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung am 28.11.2001 folgende Erste Satzung zur Änderung der

Gebührensatzung für die Benutzung der kommunalen Oberstufenzentren der Stadt Brandenburg an der Havel durch Teilnehmer an Umschulungsmaßnahmen/Förderlehrgängen der Arbeitsverwaltung oder an betrieblichen Einzelumschulungen beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung für die Benutzung der kommunalen Oberstufenzentren der Stadt Brandenburg an der Havel durch Teilnehmer an Umschulungsmaßnahmen/Förderlehrgängen der Arbeitsverwaltung oder an betrieblichen Einzelumschulungen vom 20.12.2000 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 20/2000, Seite 519) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 wird der Betrag „13,50 DM (6,90 Euro)“ durch „7,80 Euro (15,25 DM)“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 2 wird der Betrag „7,55 DM (3,86 Euro)“ durch „4,28 Euro (8,37 DM)“ ersetzt.

Artikel II

Die Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der kommunalen Oberstufenzentren der Stadt Brandenburg an der Havel durch Teilnehmer an Umschulungsmaßnahmen/Förderlehrgängen der Arbeitsverwaltung oder an betrieblichen Einzelumschulungen tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 30.11.2001

gez.: Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez.: Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

SVV-Beschluss Nr. 347/2001

Benutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule Brandenburg an der Havel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat in ihrer Sitzung vom 28.11.2001 nachfolgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen.

§ 1 Rechtsnatur

Die Volkshochschule Brandenburg an der Havel ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Brandenburg an der Havel im Sinne des § 3 Absatz 2 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes.

Sie dient der Weiterbildung von Erwachsenen und Jugendlichen und nimmt in diesem Rahmen eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung wahr.

§ 2 Veranstaltungsformen

Die Volkshochschule führt Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen, Kurse, Seminare, Tagungen und andere Veranstaltungen wie Führungen, Exkursionen, Besichtigungen, Studienfahrten und Sonderveranstaltungen durch.

§ 3 Teilnahmeentgelte

- (1) Veranstaltungen der Volkshochschule sind grundsätzlich entgeltpflichtig. Der Regelsatz beträgt pro 45 Minuten 1,53 €. Das Entgelt für den gesamten Kurs wird auf volle 0,50 € aufgerundet. Das Entgelt kann aus fachlichen Gründen durch die Volkshochschule herab- oder heraufgesetzt werden, je nach Zielsetzung und Nachfrage. Maßgeblich ist jeweils der im Veranstaltungskalender ausgedruckte Entgeltbetrag.
- (2) Für Studienfahrten wird das Teilnahmeentgelt so festgesetzt, dass es die auf die teilnehmende Person entfallenden Sachkosten, die direkt zurechenbaren Personalkosten der Veranstaltung sowie einen Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 15 v.H. auf diese Personal- und Sachkosten deckt.

Für Besichtigungen, Führungen und Exkursionen erhöht sich das Teilnahmeentgelt um die auf die teilnehmende Person entfallenden Sachkosten.

- (3) Beim Einsatz kostenintensiver Lehrmedien in entsprechenden Fachkursen wird außer dem Teilnahmeentgelt ein technischer Zuschlag erhoben. Werden in Kursen Verbrauchsmaterialien in Anspruch genommen, sind die entstehenden Kosten anteilig zu zahlen.

§ 4 Ermäßigungen der Teilnahmeentgelte

- (1) Die Entgelte für Kurse, Arbeitskreise, Seminare o. a. Veranstaltungen werden auf Antrag für Teilnehmer, deren monatliches Nettoeinkommen 767,00 € nicht übersteigt, um 30 % ermäßigt. Inhaber des Familien-Passes und Sozialhilfeempfänger erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 50 %. Der Ermäßigungsanspruch muss bei Anmeldung, spätestens jedoch bis Kursbeginn, nachgewiesen werden. Nachträgliche Ermäßigung ist ausgeschlossen. Bei Kostenbeteiligung durch Dritte entfällt die Ermäßigung.
- (2) Die Ermäßigung wird nur für die Entgelte gewährt.
- (3) Entgeltermäßigungen für Studienfahrten sind ausgeschlossen.
- (4) Das ermäßigte Entgelt wird auf volle 0,50 € aufgerundet.

§ 5 Förderungswürdige Veranstaltungen

Besonders förderungswürdige Veranstaltungen können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel mit ermäßigtem Entgelt oder unentgeltlich durchgeführt werden.

§ 6 Anmeldungen

Bei der Anmeldung zu allen Veranstaltungen - mit Ausnahme der Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen und organisatorisch vergleichbarer Veranstaltungen - ist die Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift erforderlich.

Bei der Anmeldung können freiwillig weitere persönliche Daten angegeben werden, die zur statistischen Auswertung (z.B. Geburtsjahr und Geschlecht), zur Teilnehmerinformation (z.B. Telefon-Nr.) oder zur Zahlungsabwicklung (z.B. Konto-Nr.) verwendet werden.

Die Anmeldung ist für ein Semester verbindlich und verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Teilnahmeentgeltes.

Die Anmeldung kann bis 3 Tage vor Kursbeginn zurückgezogen werden.

Bei Anmeldung und Nichtteilnahme ohne Abmeldung bleibt die Zahlungsverpflichtung des Teilnehmers erhalten.

Die Volkshochschule ist berechtigt, in den Kursen Anwesenheitslisten zu führen.

§ 7 Zahlungsmodalitäten

Die Teilnahmeentgelte sind, falls nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wird, nach Erhalt der Reservierungsbestätigung fällig. Liegt eine Einzugsermächtigung vor, wird das Teilnahmeentgelt zum Veranstaltungsbeginn abgebucht.

Ist das für einen Kurs zu zahlende Teilnahmeentgelt höher als 80,00 €, kann es auf Antrag in Raten (1. Rate 50,00 €) gezahlt werden. Die erste Rate ist bei der Anmeldung fällig, die letzte spätestens bei Veranstaltungsende. Falls die Ratenzahlungstermine nicht eingehalten werden, kann die Volkshochschule eine weitere Teilnahme am Unterricht ausschließen.

§ 8 Erstattungen

- (1) Die gezahlten Entgelte werden erstattet, wenn eine Veranstaltung nicht durchgeführt wird.
- (2) Kann eine Veranstaltung aus von der Volkshochschule zu vertretenden Gründen nicht zu Ende geführt werden, wird das Entgelt für die nicht durchgeführten Unterrichtsstunden anteilmäßig erstattet, es sei denn, der Erstattungsbetrag beträgt weniger als 2,50 €.
- (3) Teilnehmer/innen von Kursen, Arbeitskreisen, Seminaren und anderen Veranstaltungen, die
 - a) lt. ärztlicher Bescheinigung durch länger als 4 Wochen andauernde Krankheit,
 - b) durch Umzug in eine andere Gemeinde,
 - c) durch Einberufung zum Wehrdienst,
 - d) auf Grund geänderter Arbeits-, Ausbildungs- oder Schulverhältnisse lt. Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers oder der Bildungseinrichtung

die Veranstaltung nicht weiter besuchen können bzw. für die eine weitere Teilnahme unzumutbar ist, werden die gezahlten Entgelte anteilmäßig erstattet, wenn der Erstattungsbetrag mindestens 3,00 € beträgt. Die Erstattung ist schriftlich bei der Volkshochschule zu beantragen.

Anspruch auf Erstattung besteht nur, wenn innerhalb von 6 Wochen nach Vorliegen des Erstattungsgrundes, jedoch spätestens bis Semesterende ein entsprechender Antrag gestellt wird. Die zu erstattenden Beträge werden auf volle € abgerundet.

Erstattungen erfolgen in der Regel auf dem Überweisungswege.

§ 9 Teilnehmerzahl

Veranstaltungen werden in der Regel nur mit 12 Personen durchgeführt. Wird eine Veranstaltung mit weniger als 12 Personen geplant, so erhöht sich das Teilnahmeentgelt prozentual entsprechend dem Verhältnis der geringeren Mindestteilnehmerzahl zu zwölf Personen.

Wird die o.g. Mindestteilnehmerzahl infolge von Abmeldungen unterschritten, so kann die Veranstaltung dennoch durchgeführt werden, wenn das Teilnahmeentgelt prozentual entsprechend dem Verhältnis der geringeren Mindestteilnehmerzahl zu zwölf Personen erhöht wird.

Eine Kürzung der Gesamtstunden um die Hälfte des prozentual geringeren Anteiles der Teilnehmerzahl zu zwölf Personen ist möglich. Die Gesamtstunden sind dabei auf eine volle Stundenzahl aufzurunden. Das Entgelt wird auf der Basis der verringerten Stundenzahl und der Mindestteilnehmerzahl neu berechnet.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Veranstaltung aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen auch ohne Erhöhung des Teilnahmeentgelts oder Kürzung der Gesamtstunden mit weniger als zwölf Personen durchgeführt werden.

Im Interesse des Lernerfolgs -kann durch die Volkshochschule die Höchstzahl der TeilnehmerInnen beschränkt werden. Die Höchstzahl für Kurse beträgt 25 Teilnehmer.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule Brandenburg an der Havel tritt mit Wirkung für die Veranstaltungen des 1. Semesters 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule vom 24.11.1999 - in Kraft getreten ab 1. Semester 2000, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 3/2000 - außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 30.11.2001

gez.: Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez.: Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

**Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten
im Territorium der Stadt Brandenburg an der Havel
(Parkgebührenordnung)**

Auf der Grundlage des § 6 a Abs. 6 Satz 10 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 837) und des § 1 der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Absätze 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 24.09.1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt Brandenburg Teil II S. 646) in Verbindung mit § 37 Buchst. b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.12.1991 (Gesetz- und Verordnungsblatt Brandenburg S. 636) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel folgende Gebührenordnung:

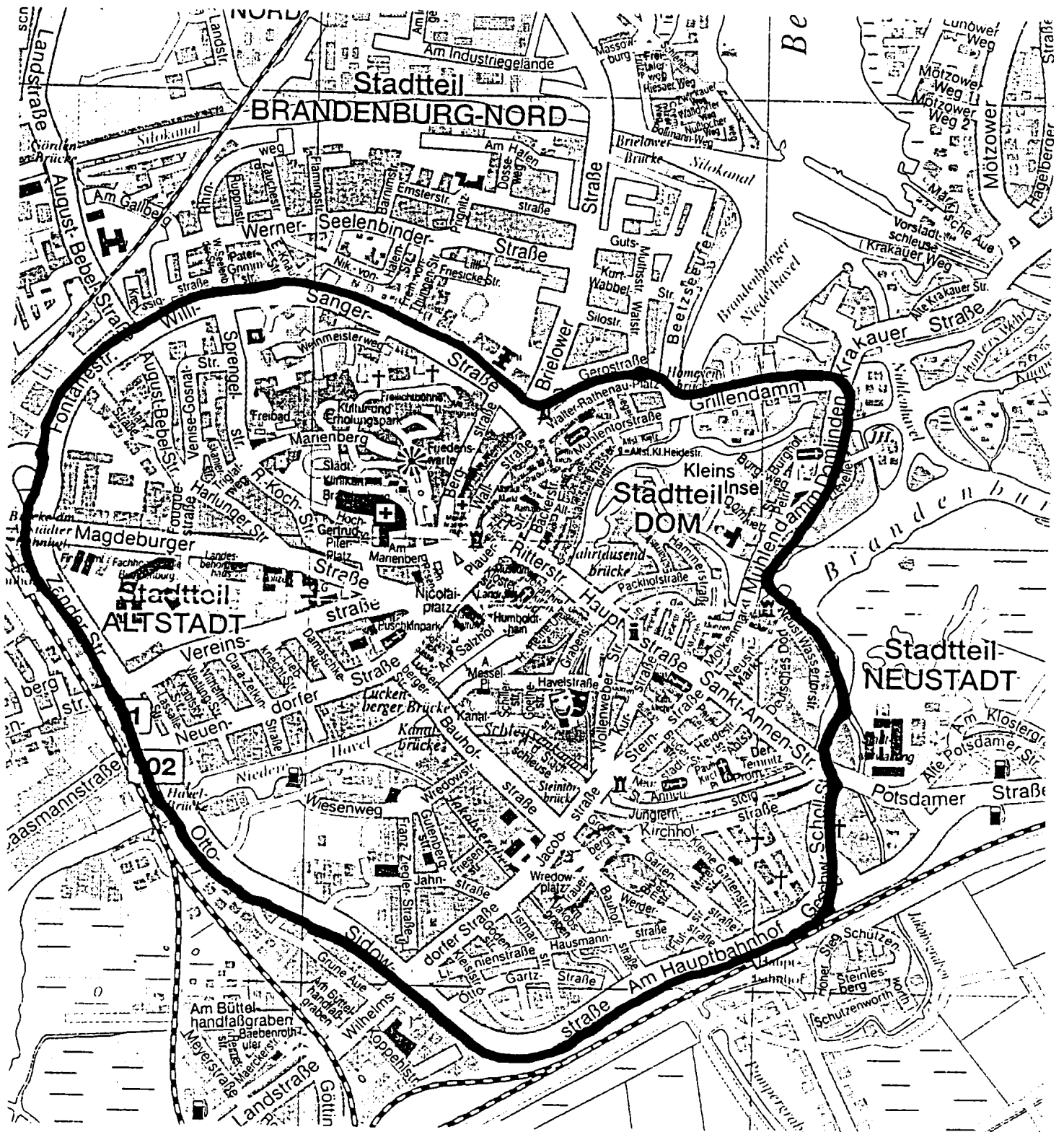
§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Wegen und Plätzen für eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes für den Benutzer in unterschiedlicher Höhe nach Maßgabe des Absatzes 2 für die einzelnen Parkräume festgesetzt.
- (2) Höhere Gebühren als 0,05 € je angefangene halbe Stunde werden, wie sich im Einzelnen aus der nachfolgenden Beschreibung ergibt, für folgenden Parkraum festgesetzt:

- 0,25 € je angefangene halbe Stunde für den Innenstadtbereich, begrenzt durch den Stadtring mit einschließlich folgenden Straßen:

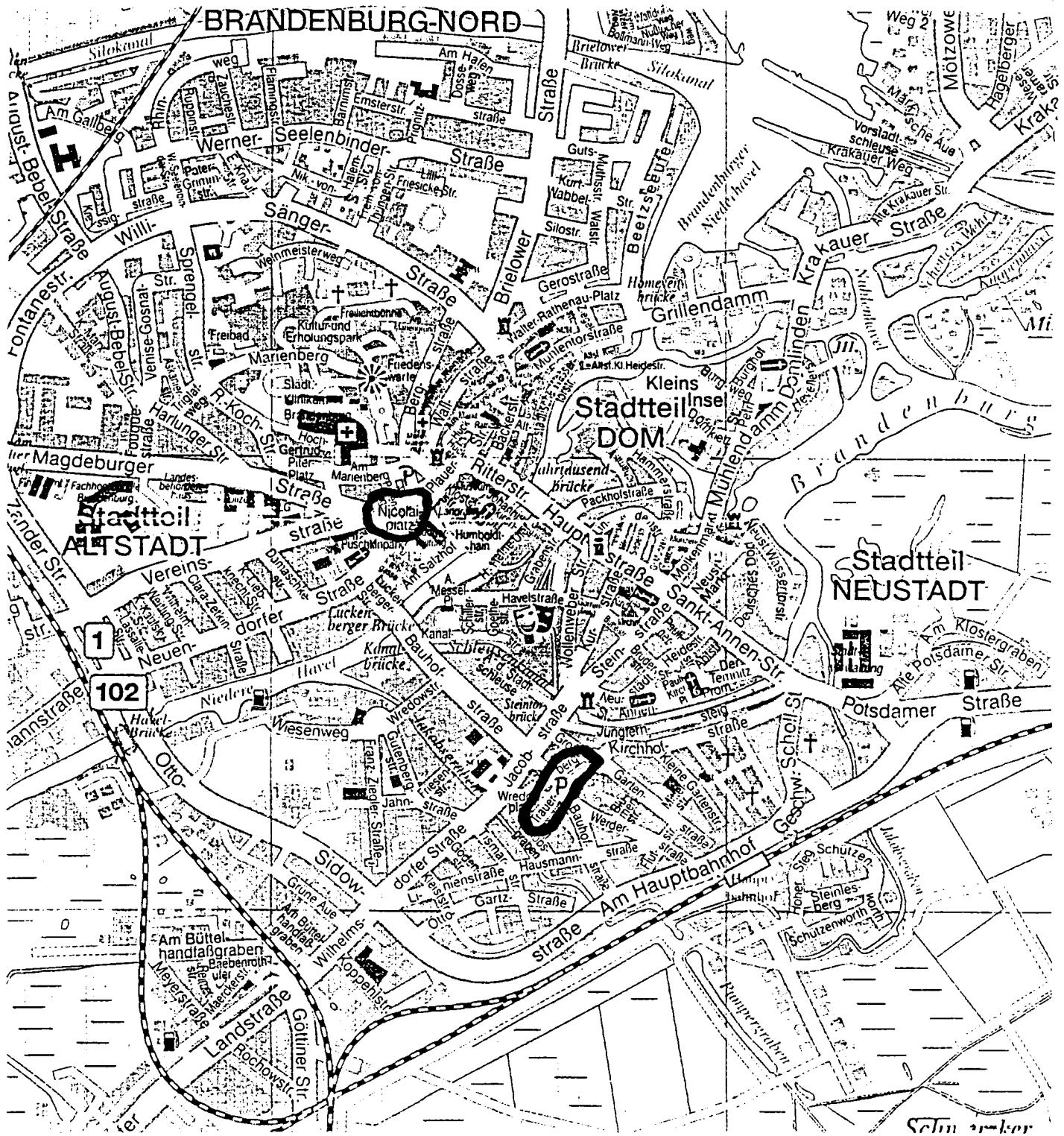
Geschwister-Scholl-Straße
Zanderstraße
Fontanestraße
Willi-Sänger-Straße
Brielower Straße bis Gerostraße
Gerostraße bis Ziegelstraße
Ziegelstraße
Mühlentorstraße ab Ziegelstraße
Grillendamm, Domlinden, Mühlendamm, Neust. Wassertorstraße
St.-Annen-Straße.

Der Innenstadtbereich wird wie folgt topografisch dargestellt:



- 0,25 € je angefangene halbe Stunde, für jede weitere Stunde 0,25 € für die öffentlichen P & R Parkplätze Am Nicolaiplatz (Gelände der Stadtverwaltung) und Trauerberg.

Die P & R Parkplätze Am Nicolaiplatz und Trauerberg werden wie folgt topografisch dargestellt:



§ 2

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel (Parkgebührenordnung, Beschluss-Nr.: 412/93, veröffentlicht im Amtsblatt Stadt Brandenburg an der Havel vom 29.10.1993, S. 591) außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 30.11.2001

Stadt Brandenburg an der Havel als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez.: Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

SVV-Beschluss Nr. 374/2001

Entgeltordnung für den Eigenbetrieb "Schwimm - und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel"

Auf der Grundlage des § 75 Abs. 2 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 7 Ziffer 2 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) 27.03.1995 (GVBl. II, S. 314), in der derzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 28.11.2001 folgende Entgeltordnung für den Eigenbetrieb "Schwimm - und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel" beschlossen:

1. Schwimmhalle und Freibad

| | | | |
|-----|--|---------------------------|---------|
| 1.1 | Normaltarif | pro Stunde | 1,60 € |
| 1.2 | ermäßigter Tarif | pro Stunde | 1,00 € |
| 1.3 | Verlängerung Normaltarif | pro 1/4 Stunde | 0,40 € |
| 1.4 | Verlängerung ermäßigter Tarif | pro 1/4 Stunde | 0,25 € |
| 1.5 | Normaltarif | pro Tag | 4,80 € |
| 1.6 | ermäßigter Tarif | pro Tag | 3,00 € |
| 1.7 | Familienpassinhaber | pro Tag | 2,50 € |
| 1.8 | Anmietung von Schwimmbahnen (nur auf Vertragsbasis und im Rahmen freier Kapazitäten, keine Akzeptanz der Stammkundenkarten) | | |
| | | pro Bahnstunde 25m Becken | 25,00 € |
| | | pro Bahnstunde 50m Becken | 35,00 € |

| | | | |
|-----|--|---------------------------|---------|
| 1.9 | Anmietung von Schwimmbahnen (nur auf Vertragsbasis zwischen den Trägern des Schulsportes der Landkreise, keine Akzeptanz der Stammkundenkarten) | | |
| | | pro Bahnstunde 25m Becken | 16,00 € |
| | | pro Bahnstunde 50m Becken | 25,00 € |

| | | | |
|------|--|---------------------------|---------|
| 1.10 | Anmietung von Schwimmbahnen (nur auf Vertragsbasis zwischen dem Träger des Schul- und Vereinssportes der Stadt Brandenburg an der Havel, keine Akzeptanz der Stammkundenkarten) | | |
| | | pro Bahnstunde 25m Becken | 9,50 € |
| | | pro Bahnstunde 50m Becken | 15,00 € |

| | | | |
|------|---|-----------------------------|----------|
| 1.11 | Anmietung der Schwimmbecken (nur auf Vertragsbasis zwischen dem Träger des Schul- und Vereinssportes der Stadt Brandenburg an der Havel, keine Akzeptanz der Stammkundenkarten) | | |
| | | pro Beckenstunde 25m Becken | 70,00 € |
| | | pro Beckenstunde 50m Becken | 100,00 € |

2. Freizeitbad inkl. Schwimmhalle und Freibad

| | | | |
|-----|-------------------------------|--------------|---------|
| 2.1 | Normaltarif | 1 Stunde | 2,20 € |
| 2.2 | ermäßigter Tarif | 1 Stunde | 1,50 € |
| 2.3 | Verlängerung Normaltarif | pro ¼ Stunde | 0,55 € |
| 2.4 | Verlängerung ermäßigter Tarif | pro ¼ Stunde | 0,40 € |
| 2.5 | Normaltarif | pro Tag | 10,45 € |
| 2.6 | ermäßigter Tarif | pro Tag | 7,20 € |

3. Sauna inkl. Freizeitbad, Schwimmhalle und Freibad

| | | | |
|-----|-------------------------------|--------------|---------|
| 3.1 | Normaltarif | 2 Stunden | 6,00 € |
| 3.2 | ermäßigter Tarif | 2 Stunden | 5,00 € |
| 3.3 | Verlängerung Normaltarif | pro ¼ Stunde | 0,75 € |
| 3.4 | Verlängerung ermäßigter Tarif | pro ¼ Stunde | 0,65 € |
| 3.5 | Normaltarif | pro Tag | 12,75 € |
| 3.6 | ermäßigter Tarif | pro Tag | 10,00 € |

4. Stammkundenkarten für die Tarifgruppen 1 bis 3

| | | |
|-----|---|----------|
| 4.1 | Gold (Rabatt auf alle Eintritte 15 % einschl. Verlängerungen) | 250,00 € |
| 4.2 | Silber (Rabatt auf alle Eintritte 10 % einschl. Verlängerungen) | 125,00 € |
| 4.3 | Marienbad (Rabatt auf alle Eintritte 5 % einschl. Verlängerungen) | 50,00 € |

5. Familientarif, Kleingruppenkarte für die Tarifgruppen 1 bis 3

Festpreis: Basis Erwachsene Normaltarif, Kinder 25 % vom ermäßigten Tarif
 Familientarif gilt für: 1 Erw. + 2 Kinder, 2 Erw. + 1 Kind, 2 Erw. + 2 Kinder
 (keine Akzeptanz der Stammkundenkarten, der Festpreis gilt nur für den
 Einlass, nicht für Verlängerungen)

6. Gruppenschwimmkurse

| | | |
|-------------------------|------------------------|---------|
| Schwimmkurse Kinder | pro Unterrichtseinheit | 7,00 € |
| Schwimmkurse Erwachsene | pro Unterrichtseinheit | 10,00 € |
| Prüfungsentgelt | pro Prüfung | 6,00 € |

7. Gruppenrabatt für Tarifgruppen 1 und 2, ohne Stammkundenkarte

Auf den Gruppengesamteintrittspreis wird folgender Rabatt gewährt:

- 7.1 ab 20 Personen 5%
- 7.2 ab 40 Personen 10%

für jeweils 20 Personen erhält ein Betreuer freien Eintritt.

8. Parkhaus

Die Parkhausnutzung ist für alle Nutzer des Schwimmbades (außer externe Gastronomie) kostenfrei.

| | | |
|------------------------|------------|--------|
| Parkhausnutzung Dritte | pro Stunde | 0,50 € |
|------------------------|------------|--------|

9. weitere Bedingungen

Kinder bis zu 1 m Körpergröße haben kostenfreien Eintritt (gilt nur in Begleitung eines Erwachsenen).

Ermäßigte Tarife gelten für Kinder bis zum 15. Lebensjahr, Schüler, Lehrlinge, Studenten, Schwer- und Schwerstbehinderte, Zivildienstleistende, Soldaten im Grundwehrdienst sowie Inhaber des Familienpasses bei Vorlage eines geeigneten gültigen Nachweises (z.B. Schülerschein).

Für Behinderte, die besonderer Hilfe bedürfen, hat eine Begleitperson freien Eintritt.

Verlängerungen gelten maximal bis zum Entgelt für die Tagesnutzung.

Die Tarife beziehen sich auf die Öffnungszeiten der Badeanlagen. Die Öffnungszeiten sowie Einschränkungen in der Nutzung werden im Bereich der Kasse öffentlich bekannt gegeben.

Einlass- und Küchenschluss ist eine Stunde vor Schließung des Bades.

Zusätzliche Leistungen wie z.B. Preise der Gastronomie, Zusatzangebote und Sonderaktionen werden am Eingang sowie an den Serviceeinrichtungen öffentlich ausgehängt.

Bei eingeschränkten Angeboten kann ein Rabatt von max. 10% auf die Eintrittspreise des/der betroffenen Bereiche gewährt werden, z.B. infolge Technikausfällen, Wartung, erforderlichen Reparaturen o.ä.

Sondertarife wie z.B. Aktionen 3 h Nutzungszeit = 2 h zu bezahlende Zeit, werden durch den Betreiber festgelegt.

Bei Nutzung der internen Gastronomie (Saunabar sowie Gastronomie im Freizeitbad) wird eine Zeitgutschrift wie folgt vorgenommen:

Gesamtumsatz pro Badegast (pro Schlüssel) pro 1,50 € Zeitgutschrift 15 Min.

Alle Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Die Entgeltordnung für den Eigenbetrieb "Schwimm - und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel" tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für den Eigenbetrieb "Schwimm - und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel" vom 16.02.2000 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 2/2000, S. 68) außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 30.11.2001

gez.: Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez.: Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

SVV-Beschluss Nr. 375/2001

Eigenbetrieb "Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel" Haus- und Badeordnung für das Objekt "Marienbad" Sprengelstraße 1

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 28.11.2001 nachfolgende Haus- und Badeordnung für das Objekt "Marienbad" der Stadt Brandenburg an der Havel beschlossen.

1. Allgemeines

- 1.1 Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Schwimmbad.
- 1.2 Das Bad steht der Allgemeinheit, Schulen, Vereinen und sonstigen Besuchergruppen zur Verfügung.
- 1.3 Die Haus- und Badeordnung ist für alle Benutzer verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- 1.4 Bei der Durchführung des Schwimmunterrichtes für Schulklassen, beim Vereinsschwimmen oder anderen Sondernutzungen ist der Nutzer für die Aufsicht und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung selbst verantwortlich. Diesbezüglich sind der Betriebsleitung verantwortliche Personen zu benennen und Nutzungsvereinbarungen abzuschließen.
- 1.5 Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.

- 1.6 Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
- 1.7 Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen.
- 1.8 Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Die Betriebsleitung sowie der aufsichtführende Schwimmmeister sind befugt, Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen und ihren Anordnungen nicht Folge leisten, vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades auszuschließen. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Die Nichtbefolgung einer solchen Anordnung kann als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt und durch den Betreiber geahndet werden.
- 1.9 Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.

2. Öffnungszeiten, Badezeiten und Zutritt

- 2.1 Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekanntgegeben. Die Nutzungszeit beinhaltet das Aus- und Ankleiden sowie die Körperreinigung.
- 2.2 Das Bad, mit Ausnahme des Vorkassenbereiches, darf nur mit gültigem Ausweis zur Nutzungsberechtigung (z.B. Eintrittskarte = codierter Datenträger, Trainingsausweis) betreten werden. Dies gilt nicht für Personen, die aufgrund einer besonderen Befugnis die Bäder betreten dürfen.
- 2.3 Gelöste Eintritte werden nicht zurückgenommen und die Entgelte nicht zurückerstattet. Für verloren gegangene Datenträger (Dummy) bzw. Datenträger mit Schlüssel ist ein Betrag von 50,00 € zu entrichten. Die betroffene Person erhält den Betrag zurück, falls der Datenträger bzw. der Datenträger mit Schlüssel innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung des Verlustes gefunden wird. Für verloren gegangene Geldwertkarten wird eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € erhoben.
- 2.4 Personen, die sich widerrechtlich Zutritt zum Schwimmbad oder anderen dazugehörenden Räumlichkeiten verschaffen und/oder sich Leistungen kostenlos erschleichen, z.B. die unbefugte Benutzung fremder Datenträger wie Schlüssel oder Geldwertkarten, werden sofort des Bades verwiesen (siehe hierzu auch Punkt 1.8.).
- 2.5 Vor Benutzung des Bades hat grundsätzlich jeder Besucher ein privatrechtliches Entgelt (Eintrittsentgelt) zu entrichten. Die Badezeit ist abhängig vom gelösten, zu entrichtenden Eintrittsentgelt und richtet sich nach der Entgeltordnung für den Eigenbetrieb "Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel" in der jeweils geltenden Fassung.
- 2.6 Die Schwimmbereiche (einschließlich der Sauna), sämtliche Nebenbereiche sowie die Außenbereiche sind in jedem Falle, unabhängig vom Zeitpunkt des Lösen der Eintrittskarte, spätestens 15 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeit zu verlassen. Mit Ablauf der Öffnungszeit ist das Gebäude zu verlassen. Einlassschluss ist 60 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeit.
- 2.7 Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon bei Vorliegen objektiver Notwendigkeiten einschränken.

- 2.8 Während der für die Allgemeinheit bestimmten Öffnungszeiten steht die Benutzung des Bades jedermann, mit Ausnahme solcher Personen frei, die an ansteckenden Krankheiten oder Hautausschlägen leiden, offene Wunden (ausgenommen nur geringfügige Verletzungen) haben oder unter Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss stehen.
- 2.9 Personen mit Neigungen zu Krampf-, Ohnmacht- oder Epilepsieanfällen, Herz- und Kreislaufkranke sowie geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer Betreuungsperson gestattet.
- 2.10 Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres dürfen sich in den Bädern nur in Begleitung Erwachsener aufhalten. Die allgemeine Aufsichtspflicht für Kinder durch die Erziehungsberechtigten bleibt in den Bädern erhalten.
- 2.11 Das Mitbringen von Tieren ist für alle Bereiche verboten.

3. Verhalten im Bad

- 3.1 Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was die guten Sitten, die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie die Reinlichkeit in den Badeanlagen verletzt oder gefährdet. Nicht gestattet sind:
- a) Ausspucken auf den Boden oder in die Schwimmbecken,
 - b) Fotografieren Dritter und die Benutzung von Ferngläsern und
 - c) Kaugummi kauen während des Schwimmens.
- 3.2 Über die Benutzung von Animationsgeräten oder anderer Schwimmhilfen im Nichtschwimmerbereich entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal auf der Grundlage der Schwimmbeckenfrequenzierung. Im Schwimmerbereich dürfen keine eigenen Animationsgeräte oder Schwimmhilfen genutzt werden. Nichtschwimmer dürfen die Schwimmerbecken weder mit Schwimmhilfen noch in Begleitung benutzen. Frühschwimmer (Seepferdchen) dürfen die Schwimmerbecken nur in Begleitung eines Erwachsenen nutzen.
- 3.3 Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- 3.4 Das Benutzen vorhandener Animationsanlagen (Rutschen, Whirlpools, Strömungskanal, Sprudelbänke etc.) geschieht auf eigene Gefahr. Die gesonderten Nutzungshinweise sind zu beachten.
- 3.5 Das Einspringen in die Becken, einschließlich von den Sprunganlagen, geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen auf dem Sprungbrett ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass:
- a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) vom Sprungbrett nur nach vorn gesprungen wird und
 - c) nur eine Person das Sprungbrett betritt.
- Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal. Für Unfälle, die sich beim Einspringen ereignen, wird nur gehaftet, wenn dem Badpersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Aufsichtspflicht nachgewiesen werden kann.
- 3.6 Das Einspringen in die Sportbecken ist nur von den Stirnseiten erlaubt.
- 3.7 Das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in die Becken, das Unterschwimmen der Sprungbereiche und der Landezone der Breitwasserrutsche

bei Freigabe der Anlagen, das Rennen auf den Beckenumgängen und das Turnen an den Einstiegleitern und Haltestangen ist untersagt.

- 3.8 Die Benutzung von Schwimfflossen und Taucherbrillen sowie Schnorchelgeräte bedarf der Genehmigung des Aufsichtspersonals.
- 3.9 Die Wechselkabinen dienen nur zum An- und Auskleiden. Zur Aufbewahrung der Garderobe sind die vorhandenen Garderobenschränke zu nutzen.
- 3.10 Behälter aus Glas und andere leicht zerbrechliche Gegenstände dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
- 3.11 Es besteht Rauchverbot, außer in den extra gekennzeichneten Bereichen.
- 3.12 Eine Reservierung von Liegen und Stühlen ist nicht zulässig.
- 3.13 Der Aufenthalt in den Hallenbereichen sowie das Baden ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.

4. Haftung

- 4.1 Die Badegäste benutzen die Bäder, einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen, auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtungen des Betreibers, die Bäder und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- 4.2 Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden haftet der Betreiber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für abgestellte Fahrzeuge auf den Stellplätzen.
- 4.3 Der Gast haftet für jeden Schaden, den er durch nicht sachgemäße Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen oder durch sein Verhalten im Bad dem Betreiber zufügt.
- 4.4 Unfälle oder Schäden sind dem Bäderpersonal unverzüglich zu melden.

5. Besondere Bestimmungen für die Schwimmhallen

- 5.1 Die Badegäste dürfen die Barfußgänge der Garderoben (Bereiche ab den Wechselkabinen), die Vorreinigungsräume und die Schwimmhallen sowie die Sauna nur barfuss oder mit Badeschuhen betreten. Vor Betreten der Schwimmhallen hat der Badegast im Vorreinigungsraum die Pflicht, seinen Körper mit Seife, Duschgel o.ä. ohne Badebekleidung gründlich zu reinigen. Die Verwendung von Seife o.ä. außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- 5.2 Das Essen sowie das Trinken ist außer in den gastronomischen Einrichtungen des Bades nicht gestattet (außer Liegewiesen).

6. Besondere Bestimmungen für das Freibad

- 6.1 Der Badegast hat sich vor dem Benutzen der Schwimmbecken abzubrausen. Die Duschen in den Reinigungsräumen können ebenfalls für die Körperreinigung

genutzt werden. Die Verwendung von Seife, Duschgel o.ä. außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.

- 6.2 Beim Zugang zu den Freibecken sind die Durchschreitebecken zu benutzen. Die Beckenumgänge nach den Durchschreitebecken dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Diese Bereiche sind barfuss oder mit Badeschuhen zu betreten.
- 6.3 Bewegungsspiele und Sport sind nur auf den dafür vorgesehenen Flächen auszuüben. Das Ballspielen in den Schwimmbecken ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen sind vom Schwimmmeister zu genehmigen.

7. Besondere Bestimmungen für die Sauna

- 7.1 Die Liege- und Sitzgelegenheiten dürfen nur mit einer Unterlage (Badehandtuch) benutzt werden. Das gilt besonders in den Saunen für die Füße.
- 7.2 Die Saunagäste sind verpflichtet, sich vor dem Betreten des Schwitzraumes mit Seife, Duschgel o.ä. zu reinigen. Das Tauchbecken darf der Saunagast erst nach gründlichem Duschen benutzen.
- 7.3 Im Saunaraum werden Aufgüsse grundsätzlich nur durch das Saunapersonal ausgeführt. Eigene Badeessenzen dürfen nicht verwendet werden. Die Sitzunterlagen dürfen auf keinen Fall auf den oder neben den Saunaöfen abgelegt werden (Brandgefahr)!
- 7.4 In den Ruheräumen haben sich die Saunagäste so zu verhalten, dass andere Badegäste nicht belästigt oder gestört werden.
- 7.5 Zur Frauensauna dürfen Kinder unterschiedlichen Geschlechts bis zu einem Alter von 7 Jahren mitgebracht werden.

8. Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen öffentlichen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Die Haus- und Badeordnung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung vom 16.02.2000 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 2, S. 63) außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 30.11.2001

gez.: Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez.: Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

Ende des amtlichen Teils

Beginn des nichtamtlichen Teils

Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse

Am Montag, dem 10. Dezember 2001, findet in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Potsdamer Straße 18, Speiseraum, 14776 Brandenburg an der Havel, um 17.00 Uhr eine gemeinsame **Sondersitzung** der Ausschüsse für **Umwelt, Recht, Ordnung und Sicherheit**, für **Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungsgesellschaften** sowie für **Wirtschaft und Vergaben** statt.

Mitteilung über öffentliche Zustellungen

In den Bekanntmachungskästen der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel ist an nachfolgend genannte Person mit zzt. unbekanntem oder behördlich nicht erreichbarem Aufenthaltsort gerichtete Benachrichtigungen/Bescheide gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit den §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 in der jeweils geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung durch Aushang - als zugestellt.

Für **Herrn Klaus Siebert**, geb. am 28.07.1945, zuletzt wohnhaft in 14776 Brandenburg an der Havel, Jahnstraße 16, liegt im Bürgerzentrum, Große Gartenstraße 42a in 14776 Brandenburg an der Havel, Zi. 202, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

- Bescheid vom 18.09.2001
- AZ.: 50.5.020 S 076.0093

| IMPRESSUM | |
|------------------------------------|---|
| Herausgeber: | Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung |
| Redaktion: | Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit, Herr Liskowsky Tel.: (03381) 58 13 23, Fax: (03381) 58 13 04, 58 13 24 e-mail: peter.liskowsky@stadt-brb.brandenburg.de |
| Herstellung: | Eigendruck |
| Bezugsquelle: | Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung, Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit 14770 Brandenburg an der Havel, Neuendorfer Straße 90 Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse. |
| Besucheradresse/ Einzelverkauf: | Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung, Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit, Haus 1, Zi. 018, Neuendorfer Str. 90, 14770 Brandenburg an der Havel; |
| weitere Ausgabeorte: | Tourist - Information, Hauptstraße 51, 14770 Brandenburg an der Havel, Ortsteilverwaltungen Plaue, Kirchmöser |
| Einzelpreis: | DM 2,00, (entspr. 1,02 €) |
| Jahresabonnement: | DM 49,50 einschl. Porto (entspr. 25,31 €) |
| Kündigungsfrist: | 15. Dezember |